



Amt der  
Kärntner Landesregierung  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 31. März 2017  
GZ 300.862/002-2B1/17

## **Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung (Kärntner Stellenbesetzungsgesetz – K-StBesG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 22. Februar 2017, Zahl 01-VD-LG-861/34-2016, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der RH hielt in seinem Bericht „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“)\", Reihe Bund 2011/7 und Reihe Kärnten 2011/4, jeweils TZ 7 und 9, fest, dass es die gebotene Transparenz der Struktur und Gestaltung der Managerverträge und die Grundsätze der Corporate Governance nahelegen, in allen Ländern Regelungen betreffend Vertragsschablonen zu erlassen. Der RH empfahl u.a. dem Land Kärnten, Unternehmen im Gemeindeeigentum in die Regelungen betreffend Vertragsschablonen des jeweiligen Landes einzubeziehen (jeweils TZ 7). Im Bericht „Ausgliederung des Immobilienmanagements des Landes Kärnten und Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH“, Reihe Kärnten 2013/1, TZ 33, erinnerte der RH an seine o.g. Empfehlung, dass die gebotene Transparenz der Struktur und Gestaltung der Managerverträge auch für das Land Kärnten nahelegte, eine landesgesetzliche Regelung betreffend Vertragsschablonen zu erlassen. Bis dahin sollte sich das Land Kärnten bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Managerverträge an den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes — im Sinne einer „best practice“ — orientieren.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine Empfehlung an die KELAG Wärme im Bericht „KELAG Wärme GmbH“, Reihe Kärnten 2016/1, TZ 43, sämtliche Managerverträge nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung des Bundes — im Sinne einer best-practice Umsetzung — auszugestalten, um die Vergleichbarkeit und eine größere Transparenz zu gewährleisten.

In seinen „Positionen für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs“, Reihe 2016/2, hat der RH ebenfalls die Notwendigkeit der

- Ausgestaltung sämtlicher Geschäftsführerverträge nach der Vertragsschablonenverordnung des Bundes, um die Vergleichbarkeit und eine größere Transparenz zu gewährleisten (Nr. 855, S. 456), sowie
- Erlassung einer landesgesetzlichen Regelung betreffend Vertragsschablonen (Nr. 856, S. 456)

aufgezeigt.

Der RH weist auch auf seine Vorschläge zur Verwaltungsreform (Positionen „Verwaltungsreform 2011“, Reihe 2011/1) hin, in denen er die

- Sicherstellung der Anwendung der Vertragsschablonenverordnung des Bundes oder eines Landes auf alle Unternehmen, die der RH-Kontrolle unterliegen (Nr. 557, S. 323), und
- Ausgestaltung der Managergehälter und Pensionsregelungen nach der Vertragsschablonenverordnung des Bundes (hinsichtlich Transparenz, Obergrenzen usw.) (Nr. 558, S. 324)

angeregt hat.

Vor diesem Hintergrund wertet der RH die geplanten Maßnahmen positiv im Sinn einer Berücksichtigung dieser o.g. Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

